Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 125 **Ausgegeben Danzig, den 31. Dezember** **1935**

Inhalt:

319

Verordnung
zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung.
Vom 19. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 24 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 177) in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 22. Mai 1910, 3. August 1920, 9. Mai 1922, 13. September 1922, 28. September und 23. Oktober 1923, 20. März 1925, 8. Mai 1928, 22. August 1933 und 28. September 1934 (R.G.Bl. 1910 S. 273; St.A. 1920 S. 221; G.Bl. 1922 S. 118, 424; 1923 S. 999, 1101; 1925 S. 85; 1928 S. 78; 1933 S. 429, 479; 1934 S. 709) wird dahin geändert:

1. Im § 5 (Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß) treten an die Stelle der bisherigen Nummern 4 bis 6 die folgenden Nummern 4 bis 7; die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8:

   „4. wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltlichen Standespflichten bietet;

   5. wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung durch seine Zulassung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden dürden;

   6. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sind, oder wenn er einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde der Anwaltschaft widerspricht;

   7. wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dauernd unfähig ist."

2. Dem § 6 (Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden kann) wird folgende Vorschrift als Nr. 6 angefügt:

   „6. wenn der Antragsteller beim Eingang seines Zulassungsgesuchs das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat."

3. Der § 13 wird gestrichen.

4. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Wird die Zulassung aus einem der im § 5 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Grunde versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden."

5. Der § 21a erhält folgende Fassung:

   „§ 21a

   Die Zulassung ist ferner — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 — zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung nach § 5 Nr. 5 bis 7 zu versagen wäre, nachträglich eintreten oder sich nachträglich herausstellt, daß diese Voraussetzungen im Zeit-

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 1. 1936.)

punkt der Zulassung vorgelegen haben. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, ist im ehrengerichtlichen Verfahren zu treffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt in den Fällen des § 5 Nr. 5 bis 7 nach Rechtskraft der ehrengerichtlichen Entscheidung; im Falle des § 5 Nr. 6 erfolgt sie erst, wenn der Rechtsanwalt nicht binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung aufgibt.

Bekleidet ein Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit selbst auszuüben, ein Gemeindeamt auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Zulassung nach § 5 Nr. 6 innerhalb des ersten Jahres nach Antritt des Amts nicht zulässig."

6. Hinter dem § 24 wird als § 24a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24a

Frühere Rechtsanwälte dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalt" auch mit einem auf das Erlöschen der Zulassung hinweisenden Zusatz nicht führen."

7. Dem § 25 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

„Ein nicht mehr im Vorbereitungsdienst stehender Rechtskundiger soll jedoch nicht zum Stellvertreter bestellt werden, wenn ihm die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre oder ihm versagt werden könnte."

8. Dem § 31 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Im bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht."

9. Der § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Sind bei einem Amtsgericht keine Rechtsanwälte zugelassen oder die zugelassenen Rechtsanwälte an der Vertretung behindert, so kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei einem benachbarten Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist."

10. Dem § 86 Abs. 1 wird als Satz 2 folgende Vorschrift angefügt:

„Beweiserhebungen durch einen ersuchten Richter kann zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auch der Vorsitzende des Ehrengerichts anordnen, wenn das Einholen einer Entscheidung des Ehrengerichts das Verfahren verzögern würde."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

320

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt des Freistaates Irland).
Vom 20. Dezember 1935.

Der Freistaat Irland ist dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G.Bl. 1935 S. 811) am 20. September 1935 beigetreten.

Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 tritt das Abkommen für den Freistaat Irland am 19. Dezember 1935 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Veröffentlichung vom 22. November 1935 (G.Bl. S. 1136).

Danzig, den 20. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.